



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Feste und Bräuche des Schweizervolkes**

**Hoffmann, Eduard**

**Zürich, 1940**

6. Nachtbuben und Knabenschaften

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

und namentlich nach der Intimität der Liebenden verschieden. Gewöhnlich begibt sich der „Kilter“ nachts (häufig nur Donnerstags und Samstags) vor die Schlafkammer des Mädchens, besteigt den Holzstoß, klopft an das Fenster und bittet die Geliebte — oft in einer scherzhaften mit burleskem Unsinn gespickten Ansprache („Kiltspruch“) und mit verstellter Stimme — aufzumachen und ihn einzulassen. Ist der Bursche genehm, so öffnet das Mädchen, manchmal nach längerem Zieren, und bietet ihm unter dem Fenster ein Glas Wein oder Schnaps an. Intimere werden auch ins Zimmer, ja zum Beilager (nicht selten keusch) zugelassen. Solche Zusammenkünfte werden zuweilen durch herumschwärmende „Nachtbuben“ gestört, es wird von ihnen Tribut gefordert („Anstand“ im Zürcher Oberland), oder der Kilter — zumal wenn er aus einem andern Dorfe stammt — wird herausgeholt, verhöhnt, zu Ehrenstrafen verurteilt, ja empfindlich gezüchtigt. Neben diesem Kiltgang Einzelner findet sich auch der Besuch mehrerer Burschen bei einzelnen oder mehreren Mädchen.

6. Diese *Nachtbuben*, deren wichtigste Tätigkeit im nächtlichen Herumschwärmen, Belästigen der Kilter und Verüben von allerlei Schabernack und Schelmenstreichen besteht, sind eine verwilderte Form der in einzelnen Teilen der Schweiz besonders eigenartig entwickelten *Knabenschaften*, d. h. der mehr oder weniger straff organisierten ledigen Jungmannschaften eines Ortes. Sie haben die verschiedensten Namen: „Ledige“ (Kanton Glarus, Taminatal), „Ledige Gesellschaft“ (Maienfeld), „Knabengesellschaft“ (Obersaxen, Vättis), „Göttigesellschaft“ (Freiamt), „Kilbigesellschaft“ (Schwyz und Villmergen), „Burgerschaft“ (Brunnen), „Jeunesse“, „Garçons“ (Kanton Waadt, Neuenburg), „Société oder Compagnie des Garçons“ (Kanton Neuenburg), „Abbaye oder Société de la Jeunesse“ (Kanton Waadt, Genf), „Gioventù“ (Soglio), „Compagnia dils Mats“ (rom. Graubünden). Ihnen steht ein „Knabenkommandant“, „Capitaine“, „Abbé“, „Capitani“, oder wie er sonst heißen möge, vor, dem noch andere *Beamte* als Behörden beigegeben sind. Zuweilen sind ihre Pflichten und Rechte durch *Statuten*, die meist erst spät aufgezeichnet worden sind, genau geregelt. Die ganze

Organisation ist aber heute gegenüber früheren Zeiten ziemlich locker geworden und tritt fast ausschließlich nur noch bei Festanlässen oder bei der Volksjustiz zutage, indem für erstere sog. „Kilbivorsteher“ (Prättigau), „Spielmeister“ (St. Galler Oberland), „Capitani“ (Brigels, Graubünden), „Platzmeister“ (Obersaxen, Graubünden) usw. bestellt werden, die die Vergnügungen zu überwachen, etwa auch die Mädchen an die Burschen zu verteilen bzw. auszulosen haben und bei der Organisation von Festen, wie Fastnacht und Kilbe (s. S. 52, 113), eine wichtige Rolle spielen. Der Vorsteher ist gewöhnlich auch der Wortführer der Ledigen, wenn es sich darum handelt, bei Hochzeiten Glück zu wünschen und den üblichen Tribut zu fordern (s. S. 20). Dieser Tribut von einheimischen und namentlich auswärtigen Hochzeitern speist die gemeinsame Kasse und das Zunftfaß. Daß auch bei Witwerheiraten und bei Wiedervereinigung Entzweiter Weinspenden flossen, zeigen die alten Tomilser Statuten. Außerdem kamen die Einkaufs- und Strafgelder hinzu.

Wichtig ist ihre *sittenrichterliche* Tätigkeit. Ehedem herrschte unter den Mitgliedern selbst strengste Manneszucht, die alle Verstöße gegen Religion und Moral, namentlich sexuelle Vergehen, unnachsichtlich bestrafte. Aber auch den Lebenswandel, ja selbst die äußere Erscheinung und Kleidung von Nichtmitgliedern überwachte die Gesellschaft. Wo Geldbußen nichts fruchteten oder nicht entrichtet wurden, da schritt man zur öffentlichen Brandmarkung oder körperlicher Züchtigung. Besonders beliebt sind die Katzenmusiken (Charivari), die man den Fehlbaren darbringt, nicht selten begleitet von dem Verlesen des Sündenregisters. Speziell wurden und werden noch getrennt gewesene und wieder vereinigte Eheleute oder sich wieder verheiratende Witwen, bzw. Witwer mit einer Katzenmusik bedacht: man nennt dies meist „in-, us-, zue-, z'sämmeschälle“. Nebstdem sind es die Ehelosen und Kinderlosen, die sich der Volksjustiz zu unterwerfen haben. Wir verweisen auf die unten behandelten „Giritzenmoosfahrten“ (s. S. 119f.), die den alten Jungfern zugedacht wurden, und an das „Failles“ – Singen (s. S. 121f.) der Jungmannschaft des Kantons Genf, das

freilich schon mehr als Segenswunsch an Kinderlose aufzufassen ist. Oft nimmt die Volksjustiz eine eigentliche Prozeßform an mit Ankläger, Verteidiger und Richtern, der dann das Urteil und seine Vollstreckung in effigie folgte. Hieher gehören wohl die „Dertgiras nauschas“ (böse Gerichte, an Fastnacht) der romanischen Bündner. Diese Form erscheint auch in dem ehemaligen urtümlich-wilden „Hornergericht“ des Simmentales, das lebhaft an die bekannte Sitte des bayerischen „Haberfeldtreibens“ erinnert. Im Bezirk Küßnacht am Rigi ist das „Geitschen“ wenigstens unter den Nachtbuben noch üblich, die vor dem Hause eines oder einer Fehlbaren mit verstellter Stimme im Zwiegespräch die Sünden durchhecheln.

Harmlosere Brandmarkungen sind das Anhängen eines Tännchens an die Hausglocke eines unterdrückten Ehemannes in Estavayer, das Aufstecken eines Strohwisches oder eines dünnen Tannwipfels für ungetreue Mädchen (verbreitet), das Anbringen eines „Maisbriefes“ mit Sündenregister in der Nähe ihrer Wohnung (St. Galler Oberland), das Streuen von Häcksel, Sägmehl (Kanton St. Gallen) u. a. m.

Die hauptsächlichste und in älterer Zeit fast ausschließliche *Leibesstrafe* ist die *Brunnentauche*, die sogar zuweilen in den Statuten vorgesehen und wegen ihres hohen Alters wohl als Reinigungsritus aufzufassen ist. Sie hat sich als Nachtbubenulk bis auf den heutigen Tag erhalten.

Neben der sittenrichterlichen Tätigkeit der Knabenschaften haben wir die *Kult-* und *Festbeteiligung* genannt und auch schon auf die späteren Ausläufer dieser Funktion hingewiesen. Wie in die Knabenschaft (wenigstens früher) nur sittlich Tadellose aufgenommen werden, so schreiben die Statuten — wohl meist schon unter kirchlichem Einfluß — gottgefälligen Lebenswandel und regelmäßigen Besuch der Kirche vor. Bei kirchlichen Festen treten die Knabenschaften nicht selten geschlossen auf; sie verpflichten sich, für ein ehrenvolles Begräbnis und Seelenmessen der Mitglieder zu sorgen u. a. m., ähnlich wie die weit ins Mittelalter zurückreichenden Bruderschaften. Uralte Kulthandlungen, wie z. B. das Umwandeln der Brunnen (Rapperswil, Klingnau, Zug) legen die Vermutung nahe, die Knabenschaften könnten

ihren Ursprung wenigstens teilweise in sakralen Verbänden haben. (Dies wird von den Forschern in neuerer Zeit besonders hervorgehoben.)

Aber noch ein weiteres Moment ist zu betonen: der *militärische* Charakter, der in Organisation und Funktion häufig hervortritt. Von dem „Äußern Stand“ in Bern, der den Knabenschaften nahe verwandt ist, müssen wir sagen, daß er aus kriegerischen Freischaren („Fryhärster“) hervorgegangen ist. Die Zürcher „Böcke“ haben wohl den gleichen Ursprung, und die „Unüberwindlichen Räte“ von Zug und Stans leiten sich von jener berüchtigten „Bande vom tollen Leben“ her, die um Fastnacht 1477 einen tumultuarischen Zug nach Genf unternahm, um die rückständige Brandschatzungssumme einzuziehen. Endlich ist es bemerkenswert, daß in Graubünden, wo neben der französischen Schweiz überhaupt die Knabenschaften zur weitesten Entfaltung gekommen sind (durch die Arbeit von *G. Caduff* sind wir darüber gut unterrichtet), die Mitglieder sich mit Säbeln und Schießgewehr an den Festlichkeiten, wie auch an den „Besatzungen“ (s. S. 73f.) beteiligen und mit diesen oft musterungsartige Umzüge verbinden. Es ist dieser kriegerische Charakter also neben dem sakralen und richterlichen eine dritte Eigentümlichkeit der Knabenschaften.

7. *Nachbarschaften*, Vereinigungen von Nachbarn eines Stadtteiles zu gegenseitiger Hilfe und geselliger Unterhaltung bestanden früher in verschiedenen Städten (Zürich, Zug, Luzern); in Winterthur hielten sie, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert an Aschermittwoch ein fröhliches Mahl ab, dessen Kosten durch freiwillige Beiträge („Hauß“) bestritten wurden.

8. Man hat die im Mittelalter sehr verbreiteten und auch in der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert erhaltenen *Narrengesellschaften* mit den Knabenschaften in Zusammenhang gebracht. Die Trennung ist insofern schwierig, als auch sie mit Vorliebe in Form von öffentlicher Persiflage Volksjustiz ausüben; doch fehlt ihnen meist der ethische Gehalt der ehemaligen Knabenschaften. Freilich kommt es andererseits auch vor, daß Verbände, die typische Züge der Knabenschaften aufweisen, wie diejenigen von Klingnau und Rapperswil, gerade bei den Fastnachtslustbar-